

Hinweise zu den Formalien schriftlicher Arbeiten

A. Anlage der Arbeit (Hausarbeit oder Klausur)

I. Titelblatt mit

- * Bezeichnung der Übung (z. B. Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene)
- * Bezeichnung der Arbeit (z. B. 1. Hausarbeit oder 1. Klausur)
- * Name, Vorname und Matrikelnummer des Bearbeiters
- * Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums im ...

II. Bei der Ausarbeitung wird ein *Rand* für Korrekturen gelassen (ca. 1/3 der Seite); die Blätter sind nur *einseitig* zu beschreiben und durchgehend mit *Seitenzahlen* zu versehen.

B. Bei Hausarbeiten ist zudem folgendes zu beachten:

I. Nach dem »*Titelblatt*« folgt der »*Text* der Arbeit nebst Aufgabenstellung«, das »*Literaturverzeichnis*« und das »*Inhaltsverzeichnis*«

II. Das Inhaltsverzeichnis enthält die in der Ausarbeitung verwendeten Gliederungsziffern nebst Überschriften und gibt die für diesen Gliederungspunkt jeweils relevante(n) Seitenzahl(en) an. Ob innerhalb einer bestehenden Gliederungsebene eine weitere Untergliederung vorzunehmen ist oder ob schlicht ein neuer Absatz genügt, hängt von der jeweiligen Fallprüfung ab.

Üblich ist die Einteilung der Gliederungsebenen mit der Buchstaben-Zahlenfolge [A. I. 1. a. aa. (1.)], möglich ist auch eine Gliederung nach arabischen Ziffern (1., 1.1., 1.2., 1.2.1, 1.2.2. usw.).

Ein Inhaltsverzeichnis könnte deshalb z. B. folgendermaßen aussehen:

A. Strafbarkeit des A gemäß § 242 StGB	S. 1-6
I. Objektiver Tatbestand	S. 1-4
1. Tatobjekt (fremde bewegliche Sache)	S. 1
2. Tathandlung (Wegnahme)	S. 2-4
a. Bestehender Gewahrsam	S. 2
b. ...usw.	

III. Das Literaturverzeichnis enthält **alle** im Text verwendeten Kommentare, Lehrbücher, Monographien sowie sonstige Beiträge (Aufsätze, Festschriftbeiträge, Entscheidungsanmerkungen). Die Titel werden alphabetisch nach Verfassern geordnet.

Anzugeben ist jeweils *Name* und *Vorname* des Verfassers (**ohne akad. Titel**), der *Titel* des Werks oder des Beitrags; bei Lehrbüchern und Kommentaren auch die *Auflage* (**ohne Zusätze wie: „verbesserte und vermehrte“ Auflage**), das *Erscheinungsjahr* und der *Erscheinungsort* (**nicht der Verlag**); bei Beiträgen die *genaue Fundstelle* (Angabe der Zeitschrift, des Jahrgangs und die Seitenangabe - bei Festschriftbeiträgen neben dem Titel des Beitrags und der Seitenzahl in der Festschrift auch Titel und Erscheinungsjahr und -ort der Festschrift).

Ein Literaturverzeichnis könnte deshalb z. B. folgendermaßen aussehen:

Baumann, Jürgen / Weber, Ulrich / Mitsch, Wolfgang

Strafrecht Allgemeiner Teil, Lehrbuch, begr. v. J. Baumann, fortgeführt v. U. Weber und W. Mitsch, 11. Aufl., Bielefeld 2003; zit.: „Baumann/Weber/Mitsch“.

Frister, Helmut

Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts, Berlin 1988, zugl. Diss. Bonn 1986; zit.: „Frister, Schuldprinzip“.

Hamm, Holger

Der praktische Fall - Strafrecht: Fahrer unbekannt, in: JuS 1992, 1031-1036.

Hillenkamp, Thomas

Beweisnot und materielles Recht, in: Festschrift für Rudolf Wassermann zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Christian Broda u. a., S. 861-874, Darmstadt / Neuwied 1985; zit.: „Hillenkamp, FS für Wassermann“.

Lackner, Karl / Kühl, Kristian

Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, hrsg. von Karl Lackner, erl. von Karl Lackner und Kristian Kühl, 24. Aufl., München 2001.

Roxin, Claus

Anmerkung zum Urt. des BGH v. 17. 2. 1989 (JR 1990, 385 ff. = NStZ 1989, 375 f.), in: NStZ 1989, 376 ff.

ders..... Anmerkung zu BGHSt 38, 214 ff., in: JZ 1992, 923 ff.

Systematischer Kommentar zum StGB

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, von Hans Joachim Rudolphi u. a., Band 1 - Allgemeiner Teil (§§ 1-79b), 6. Aufl. (Stand: ... Lief. 2004), Neuwied/Kriftel; zit.: „SK-“ mit Angabe des jeweiligen Bearbeiters.

Nicht in das Literaturverzeichnis **aufzunehmen** sind *Rechtsquellen* oder *Entscheidungen* - insofern genügt die übliche Angabe in den Fußnoten, z. B. BGHSt 42, 235 oder BGH NStZ 1993, 488; soll eine bestimmte Passage der Entscheidung in Bezug genommen werden, so geschieht dies mit Angabe der Anfangsseite, z. B. BGHSt 42, 235 (240 f.).

- IV. In der Bearbeitung ist bei der Wiedergabe fremder Ansichten - soweit dies nicht unmittelbar deutlich wird - auf die **Verwendung der indirekten Rede** zu achten. Denn sonst erkennt der Leser nicht, ob eine fremde Auffassung referiert oder schon eine eigene angeführt wird.

Beispiel: „Küper meint, daß die Gefährlichkeit des Werkzeugs danach zu beurteilen ist, ob ...“; **hier** kann auf die indirekte Rede noch verzichtet werden, da deutlich ist, daß eine fremde Ansicht angeführt wird. Führt der Bearbeiter die Ansicht Küpers dann aber weiter aus, muß es heißen: „Daher sei die Gefährlichkeit des Werkzeugs immer dann gegeben ...“.

Im übrigen sind Vorschriften korrekt anzuführen (z. B.: § 243 I 2 Nr. 1, nicht aber § 243 I Nr. 1) und unzutreffende Formulierungen zu vermeiden; so heißt es »wegen Diebstahls strafbar« bzw. »des Diebstahls schuldig«, nicht aber »des Diebstahls strafbar«; auch spricht man nicht von der »rechtswidrigen Zueignungsabsicht«, sondern von der Absicht der rechtswidrigen Zueignung (Denn: Bezugspunkt der Rechtswidrigkeit ist die Zueignung und nicht die Absicht).

Zitate sind in der Bearbeitung durch „Anführungszeichen“ kenntlich zu machen und in der Fußnote zu belegen. Ferner sind in den Fußnoten die Belege für dargelegte fremde Ansichten anzuführen. Innerhalb der Fußnote sind mehrere Belege für dieselbe Ansicht durch Semikola zu trennen, im übrigen ist die Fußnote immer mit einem Punkt zu beenden. Bei Verweisungen (z. B. für bereits gegebene Definitionen) sollte die Gliederungsziffer angegeben werden.

Fußnoten können z. B. folgendermaßen aussehen:

¹ SK-Hoyer, § 242 Rn. 24.

² Vgl. BGH StV 1998, 486 (487); StV 1998, 487 (488).

³ Baumann/Weber/Mitsch, § 17 Rn. 115.

⁴ Vgl. dazu bereits oben unter A. I. 1. a.

- V. Bei der computergestützten Ausarbeitung sind im Text mindestens die Schriftgröße 12 pt und in den Fußnoten mindestens die Schriftgröße 11 pt einzuhalten. Im übrigen sind die in der Aufgabenstellung genannten – ggf hiervon abweichenden - Angaben, insbesondere zu Seitenbegrenzungen bzw. der dort genannte Zeilenabstand zu beachten.